

Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr.
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35a GmbHG:

9. Juli 2010

Geschäftsführer: Christian Georg Huber (*1976);

Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1 (die bisherige Nicht-Eintragung ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig, was wir sofern erforderlich auch nachweisen können; dies berechtigt aber niemand, unseren Geschäftsführer oder sonstige Personen persönlich anzugehen!)

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Zum Schutz unseres Gesellschafters Christian
Georg Huber persönlich!

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

85046 Ingolstadt

Zunächst einmal überlassen wir unser Schreiben vom 06.02.2010 an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Str. 8, 80331 München (das in der Akte K 84/O5 – H bereits liegt, es wurde im Termin am 25.02.2010 bzw. kurz vorher übergeben!) als Anlage 1 und wir nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich bezug.

Zum Schutz unseres Gesellschafters Christian Georg Huber (*1976) persönlich und zu unserem Schutz (wir haben unsere Rechte im 1. Versteigerungstermin angemeldet!) nehmen wir hiermit namens und auftrags von Christian Georg Huber (*1976) dessen Vertretung wahr und zeigen hiermit an, dass sämtliche Massnahmen und sämtliche Entscheidungen/Beschlüsse zukünftig ausnahmslos über uns zu laufen haben und über uns abzuwickeln sind, auch wenn Anträge/Rechtsmittel/Eingaben und dergleichen von Christian Georg Huber (*1976) persönlich eingereicht wurden.

Es besteht der Verdacht, dass Herr Rechtspfleger Herrler unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber: *1976 nun seine Grund- und Menschenrechte, insbesondere sein Recht zur Verteidigung und das Recht auf Rechtswahrnehmung (siehe u.a. Art. 103 GG) und auf Eigentum (Art. 14 GG; mit dem rechtsverbindlichen Hinweis, dass bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen Irene Anita Huber die Eigentümerin ist!) rechtswidrig mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft verwehren will. Die Rechtsmittel/Anträge, die unser Geschäftsführer Herr Christian Georg Huber (*1976) bisher einreichte, bezeichnet Herr Herrler illegal als Schreiben mit strafrechtlichem Folgen und nicht nur die Schreiben von unserem Geschäftsführer. Als am 08.07.2010 u.a. ein Schreiben unseres Geschäftsführers – per Boten - auf der Geschäftsstelle bei Frau Pfaller abgegeben wurde, sagte Herr Herrler, der sich nach wie vor um alles kümmert – obwohl er als befangen abgelehnt ist - in aggressivem Ton, dass die Schreiben strafrechtliche Folgen hätten. Dies weisen wir kategorisch zurück. U.a. unser Geschäftsführer hatte nie die Absicht, Schreiben mit strafrechtlichen Folgen zu erstellen. Er hat lediglich Tatsachen vorgetragen, seine Rechte geltend gemacht, Schlussfolgerungen aus Tatsachen gezogen und aufgrund einiger Vorkommnisse einen Verdacht geäußert. Dies ist und war sein gutes (Mensch- und Grund)Recht. Die Behauptung der Erstellung von Schreiben mit strafrechtlichen Folgen weisen wir kategorisch zurück. Auch weisen wir zurück, dass die Befangenheitsanträge nur deswegen gestellt wurden, um das Verfahren zu verschleppen, wie Herr Herrler behauptet. Auch diese Behauptung stellt – so sind wir der Ansicht (auch wir genießen das Recht auf freie Meinungsäußerung) - Rechts- und Amtsmissbrauch dar. Dieses Verfahren K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B darf überhaupt nicht stattfinden und ist längst aufzuheben, da die Wüstenrot Bausparkasse AG – die offiziell angegebene einzige Gläubigerin – weder Sicherheit noch Forderung hat. Dies ist Ihnen nachgewiesen.

Es besteht somit der Verdacht, dass Herr Herrler deswegen so vorgeht, um die bisherigen und weiteren Schreiben und Anträge nicht zu werten und die Zwangsversteigerungen gleichzeitig mit Polizei (in Sachen K 225/O4 – H war am 31.03.2010 rechtswidrig die Polizei beim Entscheidungsverkündungstermin am 31.03.2009 dabei!) und Staatsanwaltschaft (nach seiner Aktennotiz vom 25.02.2010 schreibt Herr Herrler, dass er die Befangenheitsanträge zu gegebener Zeit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorlegen wird, was er bereits offensichtlich getan hat, wie seiner

Aeusserung „die Schreiben haetten strafrechtliche Folgen vom 08.07.2010“ zu entnehmen ist) fortzuführen. **Dagegen erheben wir hiermit vollkommen Rechtsmittel und lehnen im eigenen Namen als auch namens und auftrags von Christian Georg Huber (*1976) persönlich Herrn Rechtspfleger Herrler und die verantwortlichen Personen der Ingolstaedter Justizbehörden – die Herrn Herrler in seinem Verhalten stützen - als vollkommen befangen ab.**

Eines halten wir klipp und klar als Vorspann – ohne irgendjemand persönlich etwas vorzuwerfen und ohne irgendjemand persönlich anzugreifen – folgendes fest:

Laut Wikipedia heisst es folgendes:

Unter Hitlers Führung errichteten die Nationalsozialisten in Deutschland die Diktatur des so genannten Dritten Reiches. Im Laufe des Jahres 1933 wurden alle anderen Parteien verboten oder zur Selbstauflösung gedraengt. Das Regime verfolgte politische Gegner mit Inhaftierung in Konzentrationslagern, Folter und Mord. Hitler und seine Anhaenger betrieben die systematische Entrechtung und Ermordung der europaeischen Juden sowie anderer religiöser, ethnischer und gesellschaftlicher Gruppen und entfesselten den Zweiten Weltkrieg (1 Golo Mann: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main 1958, S. 889). Infolge dieser Politik wurden weite Teile Deutschlands und Europas zerstört. Unter den über 55 Millionen Toten im Zweiten Weltkrieg waren etwa 30 Millionen Angehörige slawischer Völker (2 Davon waren etwa 20 Millionen Bürger der Sowjetunion, allein 7 Millionen russische Zivilisten. Vgl. dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Band 2, 33. Auflage, München 1999, S. 496, 505) und fast sechs Millionen in Hitlers Herrschaftsbereich systematisch ermordete Juden. (3 Opferzahlen des Holocaust. In: Shoa. de. Abgerufen am 25.10.2009 von Wikipedia)

Laut Wikipedia heisst es weiter zur Einbürgerung Adolf Hitlers folgendes:

Aufgrund einer am 23. Februar 2007, anlaesslich des 75. Jahrestages der Einbürgerung Hitlers durch den Freistaat Braunschweig veranstalteten Diskussionsrunde, nahm Isolde Saalman, Vorsitzende des SPD-Ortsvereins Braunschweig-Gliesmarode und Mitglied des Niedersaechsischen Landtages, die Anregung zweier Diskussionsteilnehmer auf und brachte bei der SPD-Fraktion im Niedersaechsischen Landtag den Antrag ein, "rechtlich prüfen (zu) lassen, auf welchem Weg das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger des Landes Braunschweig Hitler die deutsche Staatsbürgerschaft aberkennen kann. Nach Aussage des Niedersaechsischen Innenministeriums vom Maerz 2007 sei ein Entzug nicht möglich. **Ein solcher Entzug der Staatsangehörigkeit haette zur Folge, dass Hitler wieder staatenlos würde. Ein solcher Entzug ist jedoch nach Artikel 16 I.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ohne Ausnahme nicht zulaessig, "...wenn der Betreffende dadurch staatenlos wird"**.

Dies bedeutet also folgendes: Adolf Hitler, unter dessen Herrschaft nach Golo Mann: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der zweite Weltkrieg entfesselt wurde und 6 Millionen Juden ermordet wurden, genieisst laut niedersaechsischem Innenministerium Grundrechtsschutz, insbesondere erkennt ihm das Land Niedersachsen die Staatsbürgerschaft nicht ab.

Es ist nicht einsehbar, warum unser Geschaeftsführer (*1976) der nachgewiesen nichts getan hat, sondern nur andauernd unschuldig verfolgt wird, nun über die Ingolstaedter Justizbehörden offensichtlich jegliche Grundrechte versagt werden sollen, damit u.a. obige „Verfahren“ - die nachgewiesen laengst aufzuheben sind - weiterbetrieben werden können.

Unser Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976) der nachgewiesen durch seine Abstammungsurkunde (Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) – aufgrund der Geburtsurkunden seiner Eltern Hans Georg Huber (Geburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau) und Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (das unter der BRD mit einigen Ergaenzungen bis heute ausnahmslos angewandt wird) hat, wird – mit seinen Eltern - unter ungeklaerter Staatsangehörigkeit (siehe anliegenden Beschluss vom 24.09.2001 ans Amtsgericht München in Sachen ER V Gs

5403/O1 ; Anlage 2) zuerst unschuldig eingesperrt, und bis heute unschuldig öffentlich verleumdet (Zeitungsartikel mit falschem Inhalt befinden sich illegal in den „Zwangsversteigerungsakten“ von K 225/O4 – H und K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt; was haben diese Zeitungsartikel dort zu suchen?) dann auf dieser Basis weiter verfolgt (siehe illegaler Polizei-/SEK-Einsatz vom 05.01.2009 der Ingolstaedter Justizbehörden) und gleichzeitig finden dann auf dieser Basis unter unbekannt – unter Weglassung des tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (dort wohnen Christian Georg Huber und seine Eltern bis heute; alle drei sind rechtlich und steuerlich selbständig; eine Familie gibt es nicht) - über einen rechtswidrig (siehe Kommentare zu §§ 6,7 ZVG) nach §§ 6,7 ZVG eingesetzten „Zustellvertreter“ statt und wenn u.a. Christian Georg Huber (*1976) schriftlich seine Rechte geltend macht, Tatsachen vorbringt, begründete Antraege stellt, Schlussfolgerungen (auch im Hinblick auf die nunmehr seit fast neun Jahre anhaltende unschuldige Verfolgung) zieht und die ein oder andere begründete Vermutung oder einen Verdacht aeußert, sollen ihm noch seine Grund- und Menschenrechte in obigen Verfahren völlig aberkannt bzw. ausser Kraft gesetzt werden, indem seine Eingaben mit strafrechtlichen Folgen belegt werden sollen, um so alle Eingaben ausser Kraft zusetzen.

Dies ist nachgewiesen nicht rechtsstaatlich, unzulässig und Willkür und grundgesetzlich und menschenrechtlich verboten. Gegen diese Vorgehensweise erheben wir vollkommen Rechtsmittel und lehnen Herrn Herrler, wegen seiner Ankündigung vom 08.07.2010, die Schreiben haetten strafrechtliche Konsequenzen, als vollkommen befäng ab.

Es ist eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung und verbotene Willkür, u.a. gegen unseren Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976). Es ist nicht hinnehmbar, dass derjenige (Christian Georg Huber), der seine Rechte wahrnimmt, Tatsachen begründet vorbringt, begründet Antraege stellt, und zwar nicht in der Absicht, ein Verfahren zu verschleppen (da dieses Verfahren laengst ausser Verkehr zu ziehen ist) und nicht in der Absicht, jemand zu verletzen, seiner Grundrechte (dazu gehört auch das Recht zur Rechtswahrnehmung; Art. 103 GG) beraubt werden soll, indem der Inhalt seiner Schreiben mit strafrechtlichen Folgen qualifiziert wird, damit obige Verfahren – unter Missachtung der in den Schreiben vorgetragenen Fakten und Antraege - weiterbetrieben werden können. Dagegen erheben wir hiermit vollkommen Rechtsmittel. Diese Sachbehandlung ist nicht rechters.

An Herrn Rechtspfleger Herrler (ohne dass dessen Zuständigkeit anerkannt wird und ohne dass ein Befangenheitsantrag zurückgenommen wird und ohne rügelose Einlassung) ergeht der rechtsverbindliche Hinweis, die gesamte Sach- und Rechtslage selbst zu überdenken, die u.a. von Christian Georg Huber (*1976) persönlich vorgebrachten Tatsachen nicht zu misskreditieren und nicht zu übergehen, seine bisherige falsche Sachbehandlung richtig zu stellen und selbst einzusehen, dass obige Verfahren nicht Recht sind und nicht Recht waren und deshalb von sich aus zu erklären, dass die bisherige Sach- und Rechtsbehandlung nicht richtig war und er bisher der Sache befangen nachgewiesen gegenüberstand. Herr Herrler ist naemlich nachgewiesen befangen. Ausserdem verlangen wir, dass sich Herr Herrler und die sonst beteiligten Justizpersonen gegenüber Irene Anita Huber (*1947) für die bisherigen Vorkommnisse und für deren ungerechte Behandlung (siehe illegaler Polizei/SEK-Einsatz vom 05.01.2009) entschuldigt. Dies ist mehr als angebracht.

Insbesondere erheben wir Rechtsmittel gegen die Anordnung vom 20.07.2010 von K 84/O5 – B und gegen den Beitrittsbeschluss vom 16.11.2009 für die Wüstenrot Bausparkasse AG und wir fordern die sofortige Absage, des auf den 13.07.2010; 14.30 Uhr, angesetzten Entscheidungsvekündungstermins und verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Antraege/Rechtsmittel (über die allesamt weder formell noch materiell rechtskraeftig entschieden ist und nicht bis zum 13.07.2010; 14.30 Uhr – wegen den neuen Tatsachen - entschieden werden kann; gegen den letzten Beschluss des Landgerichts Ingolstadt wurde Rechtsmittel, Nichtigkeitsbeschwerde und Anhörungsrüge erhoben) von Christian Georg Huber (*1976) persönlich.

Christian Georg Huber
(gez. durch den Geschäftsführer)

- Anlagen:
- Anlage 1: Schreiben vom 06.02.2010 an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Heuhauser Str. 8, 80331 München;
- Anlage 2: Beschluss vom 24.09.2001 des Amtsgericht München in Sachen ER V Gs 5403/O1;

Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (Eintragung ins
Handelsregister steht noch aus!)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:
Einziges Geschäftsführer: Christian Georg Huber (*1976);
Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1;

6. Februar 2010

-per Fax-

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Str. 8

80331 München.

Meldung(en) und Geltendmachung von Rechten!

Unsere Gründung vom 30.03.2001 (URNr. 589/2001 und 590/2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau);

Notarieller Erwerb der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (URNr. 961/2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau);

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.03.2001 wurden wir gegründet. Bei uns handelt es sich um eine Bargründung mit einer Stammeinlage von 25.000.- EURO. Am 01.06.2001 erwarben wir notariell die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe) und erhielten Ende Juni 2001 eine Auflassungsvormerkung ins Grundbuch eingetragen, die bis heute nicht gelöscht werden konnte (vgl. § 875 BGB), da weder unsere Zustimmung dazu noch ein Urteil gegen uns vorliegt.

Wir gingen davon aus, dass auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ein „Gaestehaus“ stehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da hierfür kein einziger Plan vorliegt.

Bei dem auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe stehenden Gebäude handelt es sich in Wirklichkeit um ein über 400 Jahre altes Bauernwohnhaus (nach dem einzigen bis heute gültigen Plan von 1917 mit Stall und Tenne) mit enormen Rechten.

Alleineigentümer nach den Katastern, den Grundakten und dem Grundbuch (Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts für die Steuergemeinde Eschenlohe) ist Hans Georg Huber (Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe) kraft seiner Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee.

U.a. anhand von Katastereinträgen kommen wir zu dem Schluss, dass Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen, vor allem zu unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) persönlich verlegt wurden. Die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen stehen offensichtlich eng in Verbindung mit dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe. Obwohl unser Geschäftsführer Christian Georg Huber in Schrobenhausen geboren ist und seine Eltern zu diesem Zeitpunkt damals in Schrobenhausen im Haus-Nr. 284a wohnhaft waren, wurde Christian Georg Huber (*1976) gleich nach seiner Geburt mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25, Eschenlohe gemeldet.

Das heisst, Rechte u.a. nach dem Gaststaetengesetz über die wir am 30.03.2001 gegründet wurden und über die wir seitdem (eigentumsrechtlich) verfügen – was wir hiermit geltend machen –, liegen offensichtlich in Schrobenhausen bei den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und vor allem bei unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich. Was die Rechte nach dem Gaststaetengesetz betrifft, so sind diese seit 30.03.2001/01.06.2001 auf uns übertragen. Schon die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen würde sich auch für

gastronomische Zwecke vorzüglich eignen.

Wir melden daher unsere Absicht die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gastronomisch (Gaststaettengesetz) zu nutzen an und melden gleichzeitig, dass uns dieses Recht – wenn Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe u.a. nach dem Gaststaettengesetz nach Schrobenhausen zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlegt wurden – seit dem 30.03.2001/01.06.2001 zusteht und Dritte seit dem 30.03.2001/01.06.2001 darüber nicht verfügen können und fordern Sie auf dies entsprechend bei Ihnen zu vermerken.

Richtig ist, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe (Registergericht München: Az.: HRB 142747) bis 01.01.2034 die Gewahrsamsinhaberin/Besitzer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist. Falls diese GmbH ausscheidet sind deren Gesellschafter (Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe: Original-Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee und Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe: Original-Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen; beide haben einen Nebenwohnsitz im Haus-Nr. 284a, Schrobenhausen) persönlich die Gewahrsamsinhabers/Besitzer bis 01.01.2034. Uns ist bisher seitens dieser Firma und auch seitens deren Gesellschafter persönlich die Ausübung unserer Rechte nicht untersagt worden.

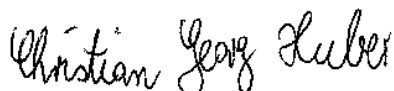
Unser Geschaefsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich hat bis heute seine Nebenwohnung im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen).

Wir weisen darauf hin, dass der frühere Eigentümer Herr Josef Binder der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen bereits ab 1980 schon nach dem Gaststaettengesetz nutzen wollte, und zwar als Diskothek. Zum Beweis überlassen wir Ihnen als Anlage einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift über die 38. Sitzung des Bau- und Verwaltungsausschusses des Stadtrates Schrobenhausen vom 08.12.1980, indem ein diesbezüglicher positiver Vorbescheid erlassen wurde. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die „Aichacher Str. 19“ nicht rechtswirksam vergeben ist, da die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen steuerlich und rechtlich zu den Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen gehören und diese Hausnummern nicht durch „Aichacher Str. 19“ bzw. „Aichacher Str. 17“ ersetzt werden können. Die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen hatte von Anfang an keine eigene Hausnummer, sondern wurde und wird bis heute von Anfang an in Wirklichkeit über die Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen geführt.

Da Josef Binder am 4. Juli 1981 verstarb, konnte er es nicht mehr realisieren die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (die zu diesem Zeitpunkt 1980 von Möbel Schöpf als Möbellager und auch zu Ausstellungszwecken genutzt wurde!) in eine Diskothek umzubauen. Das Recht dazu ist jedenfalls auch auf uns übergegangen.

Ferner weisen wir Sie daraufhin, dass über Faxnummern, über die wir korrespondieren, Sie mit dem/n Inhaber(n) bzw. der/den Inhaber(innen) des Faxgeraetes/Faxanschlusses keine Vereinbarung(en) und keinerlei Absprache(n) treffen können. Faxrücksendungen sind nicht möglich.

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschaefsführer)

Anlage: beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die 38. Sitzung des Bau- und Verwaltungsausschusses des Stadtrates Schrobenhausen vom 08.12.1980;

1 Abschrift per Fax an die Stadt Schrobenhausen, Gewerbeamt, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen als Geltendmachung von Rechten;

1 Abschrift an die Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, mit der rechtsverbindlichen Geltendmachung, dass Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) aktuell seinen Nebenwohnsitz im Haus 284 a (ohne Rechtsgrund als „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ bezeichnet!) auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen hat;

über die 38. Sitzung des Bau- und Verwaltungs-Ausschusses des Stadtrates Schrobenhausen
am 8. Dezember 1980

Lfd. Nr.	Gegenstand Sachverhalt-Beschluß-Begründung	Abstimmungs- ergebnis
1354	<p><u>Antrag des Herrn Josef Binder, Aichacher Straße 19, Schrobenhausen 1,</u> <u>auf Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 92 BayBO</u> <u>über den Umbau des bestehenden Werkstattgebäudes in</u> <u>einen Tanzsaal mit Diskothek auf dem Grundstück</u> <u>Fl.Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen</u></p> <p>Der Antrag war bereits Gegenstand einer Beratung in der Sitzung des Bau- und Verwaltungsausschusses am 16.7.1980. Entsprechend dem seinerzeitigen Beschluß Nr. 1136 wurden vom Straßenbauamt Ingolstadt wie auch von der Polizeiinspektion Schrobenhausen Stellungnahmen eingeholt. Die Stellungnahmen wurden wörtlich vorge- tragen.</p> <p>Mit der Erteilung eines positiven Vorbescheides besteht Einverständnis.</p>	Einstimmig

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.



Schrobenhausen, den 16. Dezember 1980
Stadt Schrobenhausen

[Signature]
Rupp

Oberverwaltungsrat



Amtsgericht
München

Geschäftsnummer **ER V G 510/01 CA**

Staatsanwaltschaft München II
Aktenzeichen: 31 Js 24914/01 HAFT 1115Bde.

München, den **24. SEP. 2001**

Beschluss:

In dem Ermittlungsverfahren gegen
6 Beschuldigte(n)

Baus Georg Huber,
geboren am 12.07.1942 in Murnau,
wohnhaft in 82438 Eschenlohe,
Rautstr. 10,
ungeklärte(r) Staatsangehörige(r),
Familienstand: geschieden,
Beruf: Landwirt,

z. Zt. JVA Augsburg

die Beschuldigte

Irene Anita Huber,
geboren am 25.06.1947 in
Schrobenhausen,
wohnhaft in 82438 Eschenlohe,
Rautstrasse 10,
ungeklärte(r) Staatsangehörige,
Familienstand: geschieden,
Beruf: Lehrerin,

z. Zt. JVA München-Neudeck

den Beschuldigten

Christian Huber,
geboren am 30.07.1976 in
Eberobershausen,
wohnhaft in 82438 Eschenlohe,
Rautstrasse 10,
ungeklärte(r) Staatsangehöriger,
Familienstand: ledig,
Beruf: Student,

z. Zt. JVA München-Stadelheim

werden gemäß § 81 a StPO die Entnahme einer Haarprobe durch
einen Arzt und gemäß § 81 g, 162 StPO die molekulargenetische
Untersuchung der Haarproben durch

das Bayer. Landeskriminalamt München

angeordnet.

Gründe:

Die Beschuldigten sind verdächtig, in der Nacht vom 13.08.2001 auf den 14.08.2001 aufgrund gemeinschaftlichen Tatentschlusses Katharina Huber getötet zu haben, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch erhebliche Kosten, insbesondere für den Beschuldigten Christian Huber, entstanden wären.

strafbar als gemeinschaftlicher Mord

gemäß §§ 211 Abs. 2, Alt 1, 25 Abs. 2 StGB.

Es liegt (Spuren-) Material vor, nämlich Haare, die bei der Obduktion der Leiche gefunden wurden, aber nicht vom Opfer stammen.

Die molekulargenetischen Untersuchungen dieses Materials sind zur Feststellung der Herkunft von den Beschuldigten für das anhängige Strafverfahren erforderlich.

Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats der Beschuldigten in anonymisierter Form zu übergeben. Er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß unzulässige molekulargenetische Untersuchungen und unbefugte Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen sind.

Kranich
Richter (m) am Amtsgericht

Prof. Dr. Rüdiger von der Aue
München, den 27. SEP 2001
Amtsgericht München

als Landesbeauftragter für
Grünwald
J.Sekt.

